

DIE STEUERBERATER

DANREVISION

www.danrevision.com

**DanRevision Flensburg-
Handewitt**
Steuerberatungsgesellschaft OHG

DanRevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DanRevision Nordfriesland
Steuerberatungsgesellschaft mbH

DanRevision Schleswig
Steuerberatungsgesellschaft mbH

DanRevision Hamburg
Steuerberatungsgesellschaft mbH

DanRevision Kiel
Steuerberatungsgesellschaft KG

Newsletter Mai 2010

Steuertermine:

- 10.05.** Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Kirchensteuer zur Lohnsteuer
Getränkesteuer
Vergnügungsteuer
- 17.05.** Gewerbesteuer
Grundsteuer

Die **dreitägige** Zahlungsschonfrist endet am **14.05.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Bezüglich der Gewerbesteuer und der Grundsteuer endet die **dreitägige** Zahlungsschonfrist am **20.05.**

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen.

Alle Angaben ohne Gewähr

Vorschau auf die Steuertermine Juni 2010:

- 10.06.** Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Kirchensteuer zur Lohnsteuer
Einkommensteuer
Kirchensteuer
Körperschaftsteuer
Getränkesteuer
Vergnügungsteuer

Die **dreitägige** Zahlungsschonfrist endet am **14.06.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen.

Alle Angaben ohne Gewähr

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2010:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.05.2010.

1. Alle Steuerpflichtigen: Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben _____	2
2. Alle Steuerpflichtigen: Verfassungsbeschwerden zu den Rentenbeiträgen _____	3
3. Alle Steuerpflichtigen: Kosten für die Unterbringung und Versorgung in einem Alten- und Pflegeheim _____	3
4. Arbeitnehmer: Doppelte Haushaltsführung auch ohne eigene Küche _____	4
5. Arbeitnehmer: Überblick zur doppelten Haushaltsführung _____	4
6. Unternehmer: 1 %-Regel auf jeden Dienstwagen einzeln anzuwenden _____	5
7. Unternehmer: Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch _____	6
8. Unternehmer: Neuer Rentenerlass zur begünstigten Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen _____	6

1. Alle Steuerpflichtigen: Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben

Am 26.03.2010 hat der Bundesrat das sog. Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften verabschiedet. Damit werden u.a. postalische Universaldienstleistungen aller Postunternehmen von der Umsatzsteuer befreit. Dagegen unterliegen viele andere Postleistungen, die bislang bei der Deutschen Post steuerbegünstigt waren, in Zukunft der Umsatzsteuer.

Das Gesetz setzt mit den nachfolgend genannten Änderungen weitere EU-Vorgaben in deutsches Recht um:

- Eine Änderung betrifft die Riester-Förderung für Grenzgänger. Die Berechtigung zum Erhalt einer staatlichen Zulage zur Altersvorsorge (Riester-Zulage) wird daran gekoppelt, dass eine Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bezug einer inländischen Besoldung besteht.
- Die degressive Abschreibung für Gebäude wird auf das EU-Ausland und den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeweitet.
- Spenden an gemeinnützige Einrichtungen in anderen EU-Staaten werden künftig steuerlich anerkannt.
- Auf Umsätze aus dem Kohlendioxid-Emissionshandel wird das sog. Reverse-Charge-Verfahren (Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer) eingeführt, um einen drohenden Umsatzsteuerbetrug beim Handel mit Treibhaus-Emissionszertifikaten zu verhindern.
- Vermögensbeteiligungen von Unternehmensmitarbeitern können künftig auch bei sog. Entgeltumwandlungen steuerfrei gewährt werden.
- Bei Leasing-Unternehmen erfolgt hinsichtlich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung eine Gleichstellung mit anderen Finanzdienstleistern.
- Zusammenfassende Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen sind künftig grundsätzlich monatlich abzugeben.
- Bei einer Verlagerung betrieblicher Funktionen ins Ausland können Verrechnungspreise in Zukunft auf der Grundlage einzelner Bestandteile des Verlagerungspaketes bestimmt werden, wenn vom Steuerschuldner ein darin enthaltenes „wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut“ genau bezeichnet wird.

Hinweis: Das Gesetz ist größtenteils am 15.04.2010 in Kraft getreten. Abweichend hiervon werden die meisten Regelungen, die die Umsatzsteuer betreffen, ab dem 01.07.2010 anzuwenden sein.

2. Alle Steuerpflichtigen: Verfassungsbeschwerden zu den Rentenbeiträgen

Der Streit um die Höhe der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Rentenbeiträgen als sogenannte Altersvorsorgeaufwendungen hat nun die oberste Ebene der deutschen Gerichtsbarkeit erreicht. Zum Hintergrund: Sämtliche Beiträge für die Altersversorgung sind generell nur begrenzt bis zu einem bestimmten Maximalbetrag als Sonderausgaben steuermindernd absetzbar. Schon seit geraumer Zeit ist in diesem Zusammenhang fraglich, ob Altersvorsorgeaufwendungen nicht in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten in Bezug auf die später eintretenden Renteneinkünfte steuermindernd berücksichtigt werden müssen. Bereits mit Urteil vom 01.02.2006 (Az: X B 166/05) hatten die Richter des Bundesfinanzhofes (BFH) klargestellt, dass aufgrund des Alterseinkünftegesetzes geleistete Beiträge im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen keine vorgenommenen Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften (Renteneinkünften) darstellen, sondern lediglich in beschränktem Umfang als steuermindernde Sonderausgaben angesetzt werden können. Diese Auffassung hat der BFH mittlerweile mehrmals bestätigt, zuletzt mit Urteil vom 09.12.2009 (Az: X R 28/07).

Aktuell ist nun bekannt geworden, dass gegen drei der oben erwähnten Verfahren Verfassungsbeschwerden eingereicht wurde (Az: 2 BvR 288/10, 2 BvR 289/10 und 2 BvR 290/10). Die Rechtsfrage bleibt daher vorerst offen, über den Gang des Verfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden.

Hinweis: In der Regel sind Einsprüche gegen noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide nicht erforderlich. Denn die Finanzbehörden sind angewiesen, Steuerbescheide hinsichtlich dieser Problematik vorläufig zu erlassen. Sollte allerdings der Vorläufigkeitsvermerk nicht in Ihrem Bescheid eingetragen sein, sollten Sie Einspruch einlegen und die Aufnahme des Vorläufigkeitsvermerkes beantragen.

3. Alle Steuerpflichtigen: Kosten für die Unterbringung und Versorgung in einem Alten- und Pflegeheim

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) vom 12.05.2009 (Az: 10 K 63/05) hatten sich die Richter mit der Frage zu beschäftigen, ob die Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung in einem Alten- und Pflegeheim als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigungsfähig sind. Der Entscheidung lag der Fall einer seit 1998 in einem Heim untergebrachten, behinderten Klägerin zugrunde, die neben der Gewährung eines Behindertenpauschbetrags weitere Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt wissen wollte. Die Richter ließen einen Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastungen nicht zu und verwiesen auf die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes: Danach seien Ausgaben für die altersbedingte Unterbringung in einem Altersheim nicht außergewöhnlich, sondern zählten zu den üblichen Aufwendungen der Lebensführung.

Nur ausnahmsweise könnten auch die Kosten für eine Heimunterbringung außergewöhnliche Belastungen darstellen und zwar dann, wenn der Heimaufenthalt ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst sei. Zu den Krankheitskosten gehörten nämlich nicht nur die Aufwendungen für medizinische Leistungen im engeren Sinn, sondern auch solche für eine krankheitsbedingte Unterbringung.

Bei Übersiedlung in ein Altenwohnheim infolge einer Krankheit oder Pflegebedürftigkeit seien dementsprechend die Mehrkosten für Unterbringung und Verpflegung bzw. das Pauschalentgelt abzüglich einer Haushaltsersparnis als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Dies gelte allerdings nicht, wenn die Krankheit später, d.h. nach der altersbedingten Unterbringung in dem Pflegeheim hinzutritt, es sei denn, es liege mindestens ein Pflegebedürftigkeits-Grad der Pflegestufe 1 vor.

Diesen Grundsätzen zufolge seien im vorliegenden Fall die Aufwendungen der Klägerin für ihre Unterbringung in dem Wohnstift keine außergewöhnlichen Belastungen. Denn sie sei bereits im Mai 1998 in das Wohnstift umgezogen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Klägerin zum einen nicht pflegebedürftig, zum anderen sei der Umzug auch nicht durch eine Krankheit verursacht gewesen.

Tipp: Ob Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können, hängt häufig von den Umständen des Einzelfalls ab, wie auch der dargestellte Fall zeigt. In Zweifelsfällen sollten Sie daher steuerlichen Rat einholen.

4. Arbeitnehmer: Doppelte Haushaltsführung auch ohne eigene Küche

Der Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung kann nicht allein deswegen versagt werden, weil dem Steuerpflichtigen am Erst- oder Haupthausstand keine eigene Küche zur Verfügung steht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 28.10.2009 (Az: VIII R 13/09) entschieden.

Im Streitfall wohnte die Klägerin bei ihren Eltern. Die Aufwendungen, die sie für ihre Zweitwohnung am Beschäftigungsort im Rahmen der doppelten Haushaltsführung steuermindernd geltend machen wollte, erkannten Finanzamt und auch das erstinstanzliche Finanzgericht nicht an. Die Behörden vertraten die Auffassung, dass eine eigene Küche notwendiges Ausstattungsmerkmal eines eigenen Hausstandes sei. Vorliegend hatte sich die Klägerin mit einem Kühlschrank und einer Mikrowelle in den von ihr bewohnten Räumen des Hauses ihrer Eltern begnügt.

Voraussetzung für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung ist, dass der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, an dem er beschäftigt ist und auch wohnt, einen weiteren eigenen Hausstand unterhält.

Hausstand im Sinne dieser Vorschrift ist der Erst- oder Haupthaushalt. Ein eigener Hausstand erfordert, dass er vom Steuerpflichtigen aus eigenem oder abgeleitetem Recht genutzt wird. Sofern der Steuerpflichtige nicht alleiniger Eigentümer oder Mieter der Wohnung ist, muss anhand einer Gesamtbetrachtung der Umstände eines jeden Falls untersucht werden, ob der Hausstand jedenfalls auch ihm als eigener Hausstand zugerechnet werden kann. Sollte der Steuerpflichtige die Wohnung nicht allein nutzen, muss er sie zumindest gleichberechtigt mitbenutzen können.

Auch muss der Steuerpflichtige den Hausstand „unterhalten“, also für die Kosten des Haushalts aufkommen. Dieses Merkmal ist bspw. dann nicht gegeben, wenn er die Haushaltsführung nicht mitbestimmt, sondern lediglich in einen fremden Haushalt (z.B. in den der Eltern) eingliedert ist.

Nicht entscheidend für eine doppelte Haushaltsführung dagegen ist, ob die dem Steuerpflichtigen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten den bewertungsrechtlichen Anforderungen an eine Wohnung entsprechen. So hat es das Gericht in einer früheren Entscheidung für unerheblich angesehen, dass sich ein Steuerpflichtiger in der ihm von seinen Eltern überlassenen Wohnung die Sanitäreinrichtung mit seiner Schwester teilen musste. Entscheidend war, dass ihm die übrigen Räumlichkeiten eine eigenständige Haushaltsführung ermöglichten. Insofern sah es der BFH im Streitfall als unerheblich an, dass der Hausstand der Klägerin nicht mit einer Küche ausgestattet war. Das Gericht hat somit die doppelte Haushaltsführung in diesem Fall anerkannt.

5. Arbeitnehmer: Überblick zur doppelten Haushaltsführung

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige weitere nützliche Entscheidungen zum Thema „doppelte Haushaltsführung“ kurz zusammenfassen und auf anhängige Verfahren hinweisen.

Eigener Hausstand notwendig

Wie in dem vorherigen Beitrag dargestellt, ist für die Annahme der doppelten Haushaltsführung ein eigener Hausstand erforderlich, der jedoch nicht vom Vorhandensein einer eigenen Küche abhängt. In Abgrenzung zu der oben vorgestellten Entscheidung kann ein Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf vom 07.05.2008 (Az: 7 K 1976/05 E) angeführt werden. In diesem Fall entschied das Gericht gegen einen Steuerpflichtigen, der aufgrund einer Wohnung im Haus seiner Eltern die doppelte Haushaltsführung beantragte. Obwohl die Wohnung über einen separaten Eingang verfügte, nahmen die Richter eine doppelte Haushaltsführung nicht an. Hauptgrund war hier, dass es sich bei der Wohnung des Klägers nicht um einen abgeschlossenen Bereich handelte. Denn Teile der Wohnung wurden gemeinschaftlich genutzt - der Keller des Hauses war nur über den Flur der Wohnung des Klägers erreichbar. Einen eigenen Hausstand sah das Gericht daher als nicht gegeben an.

Doppelte Haushaltsführung nach der Hochzeit

Immer dann, wenn jeder Partner einer Beschäftigung nachgeht, die Beschäftigungsorte sich in unterschiedlichen Städten befinden und diese Orte entsprechend weit auseinander liegen, wird vermutlich jeder am Ort seiner Beschäftigung einen eigenen Haushalt führen. Mit der Hochzeit kann dann ein gemeinsames Familienheim begründet werden. Steuermindernde Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung sind ab diesem Zeitpunkt bei dem Partner berücksichtigungsfähig, der nicht am Ort des Familienheims seine Beschäftigung hat. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die spätere Verlagerung des Familienheims einer Weiterführung der doppelten Haushaltsführung - dann durch den anderen Ehegatten - nicht entgegensteht. Somit können auch in dem Fall Werbungskosten weiterhin angesetzt werden, wenn das Familienwohnheim später an den Beschäftigungsort des anderen Ehegatten verlegt wird. Maßgeblich ist nach der Entscheidung der Richter lediglich, dass die Unterhaltung eines weiteren Wohnsitzes durch die Berufstätigkeit eines Ehegatten veranlasst ist (Urteil vom 30.10.2008, Az: VI R 10/07).

Privater Wegzug schadet nicht

Auch wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und am Beschäftigungsort ein Zweithaushalt begründet wird, damit von dort aus der bisherigen beruflichen Tätigkeit weiter nachgegangen werden kann, schließt dies eine doppelte Haushaltsführung nicht aus (BFH, Urteile vom 05.03.2009, Az: VI R 23/07 und VI R 58/06). Denn der (beibehaltene) Haushalt am Beschäftigungsort wird in solchen Fällen lediglich aus beruflichen Motiven unterhalten.

Anhängige Verfahren zum Verpflegungsmehraufwand

Für den Verpflegungsmehraufwand hat der Gesetzgeber Pauschalen geschaffen, die grundsätzlich auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung steuermindernd angesetzt werden können. Danach können bei einer 24-stündigen Abwesenheit von der Hauptwohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte 24 EUR, bei einer mindestens 14-stündigen Abwesenheit 12 EUR und bei einer mindestens 8-stündigen Abwesenheit 6 EUR steuermindernd berücksichtigt werden. Allerdings gilt eine zeitliche Beschränkung auf die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung.

In zwei Verfahren hat der BFH nun folgende Streitfragen rund um die Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung zu klären:

Zum einen muss geklärt werden, ob die Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwendungen bei der doppelten Haushaltsführung neu zu laufen beginnt, wenn der Arbeitnehmer nach 10 Monaten Unterbrechung der doppelten Haushaltsführung wieder dieselbe in seinem Eigentum stehende Wohnung bezieht (Az: VI R 15/09).

Noch interessanter dürfte für viele die folgende Rechtsfrage sein: Ist die Dreimonatsfrist für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung im Fall beiderseits berufstätiger Ehegatten mit dem Grundgesetz vereinbar? Sollte hier eine positive Entscheidung getroffen werden, könnte der Verpflegungsmehraufwand in vergleichbaren Fällen künftig zeitlich unbegrenzt zum Abzug gebracht werden.

Hinweis: Die doppelte Haushaltsführung ist ein probates Mittel, die persönliche Steuerlast erheblich zu mindern. Sie sollten daher - auch bei Wegverlegung des Haupthausstandes vom Beschäftigungsort aus privaten Gründen - immer prüfen, ob ggf. die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung vorliegen. Über den Ausgang der hier erwähnten anhängigen Verfahren werden wir Sie informieren.

6. Unternehmer: 1 %-Regel auf jeden Dienstwagen einzeln anzuwenden

Eine schlechte Nachricht für Unternehmer, die mehrere Betriebsfahrzeuge auch für private Zwecke nutzen: Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) ist die 1 %-Regelung auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden, sofern er kein Fahrtenbuch führt. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer der alleinige Nutzer der verschiedenen Fahrzeuge ist (Urteil vom 09.03.2010 - VIII R 24/08).

Kurz zur Erklärung: Grundsätzlich ist der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Fahrzeugs pauschal mit 1 % des inländischen Listenpreises anzusetzen, sofern sich der Steuerpflichtige nicht die Mühe macht, ein Fahrtenbuch zu führen. Fraglich war in dem angesprochenen Rechtsstreit nun, ob die Regelung auf alle zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuge, also mehrfach, anzuwenden ist, wenn der Unternehmer der einzige ist, der die Fahrzeuge (auch privat) nutzt. Die Finanzverwaltung hatte in der Vergangenheit für diesen Fall die Anweisung erlassen, die 1 %-Regelung nur einmal anzuwenden - und zwar für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis (BMF-Schreiben vom 21.01.2002 - IV A 6 - S 2177 - 1/02, Tz. 9).

Im Streitfall hielt ein Unternehmensberater mehrere Kraftfahrzeuge in seinem Betriebsvermögen. Sämtliche Fahrzeuge nutzte er auch privat. Er konnte glaubhaft darlegen, dass er der einzige war, der die Autos fuhr. Gleichwohl hatte das Finanzamt entgegen der oben genannten Verwaltungsanweisung die 1 %-Regelung mehrfach angewandt. Hiergegen wendete der Kläger ein, er könne nicht mehrere Fahrzeuge gleichzeitig privat nutzen, sodass die 1 %-Regelung gemäß der gängigen Verwaltungspraxis auch nur einmal angewendet werden dürfe. Dem folgten die Richter des BFH nicht. Ihrer Auffassung nach ist die 1 %-Regel auf jedes betriebliche Fahrzeug einzeln anzuwenden, das auch privat genutzt wird. Hierfür spreche zum einen der Wortlaut sowie der Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschrift. Zum anderen werde ein Steuerpflichtiger durch diese Auslegung der Regelung auch nicht in unzulässiger Weise belastet. Zwar werde durch die mehrfache Anwendung der 1 %-Regel der zu versteuernde private Nutzungsanteil ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Umfang der Privatnutzung vervielfältigt. Diese Folge sei jedoch nicht zwingend, da der Steuerpflichtige sie jederzeit durch das Führen von Fahrtenbüchern abwenden könne.

Hinweis: Es steht zu befürchten, dass die Finanzverwaltung ihre bisherige Praxis an die Rechtsprechung des BFH anpassen wird. Betroffene sollten daher den Umstieg von der 1 %-Regel zur

Fahrtenbuchmethode in Betracht ziehen, die in vergleichbaren Fällen wesentlich günstiger ausfallen wird.

7. Unternehmer: Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch

Wie im vorigen Beitrag erwähnt, kann es sinnvoll sein, ein Fahrtenbuch zu führen. Doch wie hat ein solches auszusehen? Der Gesetzgeber hat hierzu keine konkreten Vorgaben getroffen. Die Anforderungen haben sich vielmehr aus der Rechtsprechung heraus entwickelt, wonach ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und es die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben muss. In einer aktuellen Entscheidung ist das Finanzgericht Münster nun darauf eingegangen, welche Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch zu stellen sind:

Im Streitfall waren die Fahrzeuge der Klägerin mit Fahrdatenspeichern ausgestattet. Diese zeichneten für jede Fahrt automatisch Datum, Uhrzeit, Fahrdauer, Tachostand und gefahrene Kilometer auf. Art, Ziel und Zweck der Fahrt konnten dagegen manuell eingegeben werden. Die Daten wurden zunächst im Fahrdatenspeicher festgehalten und konnten mithilfe einer Software ausgelesen und auf einem externen PC gespeichert werden. Die automatisch aufgezeichneten Daten waren nicht mehr abänderbar, die manuellen Eingaben hinsichtlich Art, Ziel und Zweck der Fahrt dagegen schon.

Die Klägerin setzte in ihrer Gewinnermittlung die mittels des elektronischen Fahrtenbuchs berechneten Privatanteile als Nutzungsentnahme an. Das Finanzamt beanstandete das Fahrtenbuch dagegen als nicht ordnungsgemäß und berücksichtigte die Privatfahrten - steuerlich nachteilig - mit der sog. 1 %-Methode. Zu Recht, wie das FG Münster entschied. Denn Manipulationen an dem Fahrtenbuch seien im konkreten Fall nicht ausgeschlossen, da die für die Abgrenzung von privaten und betrieblichen Fahrten relevanten Daten (Angaben zu Art, Zweck und Ziel der Fahrten) jederzeit auch nachträglich geändert werden konnten. Insofern sei dieses Fahrtenbuch nicht geeignet, die zeitnahe und lückenlose Erfassung aller Daten mit hinreichender Zuverlässigkeit zu belegen.

Die Richter stellten unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung klar, dass ein mithilfe eines Computerprogramms erzeugtes Fahrtenbuch nur dann anerkannt wird, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.

Hinweis Sollten Sie in Ihrem Betrieb elektronische Fahrtenbücher verwenden, stellen Sie sicher, dass diese den o.g. Anforderungen entsprechen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

8. Unternehmer: Neuer Rentenerlass zur begünstigten Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Bei einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen übertragen Eltern im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen auf ihre Kinder. Im Gegenzug verpflichten sich diese dazu, ihren Eltern lebenslänglich eine monatliche Rente zu zahlen. Ziel der Vermögensübergabe ist es, Erbschaftsteuer zu sparen. Sofern die Zuwendungsempfänger, also in der Regel die Kinder, einem niedrigeren Steuersatz unterliegen als der Zuwendende, wird darüber hinaus ein einkommensteuerlicher Entlastungseffekt erzielt. Außerdem gewährleistet diese Gestaltung, dass den Eltern ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.

Obwohl als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens wiederkehrende Zahlungen erbracht werden, handelt es sich hierbei erbschaftsteuerlich und ertragsteuerlich um einen unentgeltlichen Übertragungsvorgang. Darüber hinaus erfolgt eine Privilegierung auch insoweit, als die Versorgungsleistungen beim Vermögensübernehmer (hier: den Kindern) als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Aus diesen Gründen war bis 2007 die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen eine beliebte Möglichkeit, Steuern zu sparen.

Ab 2008 wurden diese Privilegierungen der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen stark eingeschränkt. Steuerbegünstigt ist seither nur noch die Übertragung der folgenden Werte:

- Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine gewerbliche, freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
- Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder

- Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn ein Anteil von über 50 Prozent übergeben wird. Außerdem muss der Übergeber Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft gewesen sein und der Übernehmer muss diese Tätigkeit fortsetzen.

Die Änderung führt insbesondere dazu, dass Immobilien- sowie Kapitalvermögen nicht mehr steuerbegünstigt gegen die Gewährung von Versorgungsleistungen übertragen werden kann. Die gesetzliche Neuregelung hat in der praktischen Anwendung viele Fragen aufgeworfen. Mit Schreiben vom 11.03.2010 (Az: IV C 3-S 2221/09/10004) hat das Bundesfinanzministerium nun zur „neuen“ Rechtslage Stellung bezogen.

Das BMF stellt in dem Schreiben beispielsweise klar, dass unter der gesetzlichen Formulierung „Übertragung eines Mitunternehmeranteils“ auch die Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils zu fassen ist. Somit ist sowohl die Übertragung eines ganzen Mitunternehmeranteils auf einen oder mehrere Übernehmer als auch die Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils begünstigt. Auch wird die Übertragung eines verpachteten Mitunternehmeranteils bzw. eines Anteils an einer verpachteten Personengesellschaft als steuerbegünstigt angesehen.

Zudem stellt das Ministerium klar, dass im Falle der begünstigten Übertragung eines GmbH-Anteils der vom Gesetzgeber geforderte 50-prozentige Anteil auf einmal übertragen werden muss. Wird dieser Anteil erst in der Summe durch mehrere Teilübertragungen erreicht, sind diese Übertragungen nicht begünstigt.

Außerdem ist erforderlich, dass der Übergeber seine Geschäftsführertätigkeit insgesamt aufgibt. Er kann jedoch als selbstständiger oder nichtselbstständiger Mitarbeiter weiterhin für die Gesellschaft tätig sein.

Tipp: Das BMF-Schreiben greift zahlreiche problematische Fragestellungen auf, die die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen betreffen. Der Rentenerlass bietet Hinweise auf die künftige Praxis der Finanzverwaltung und macht diese berechenbar. Dennoch gibt es zahlreiche Fallstricke zu beachten. Sollte eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen als Steuergestaltung für Sie in Betracht kommen, klären Sie rechtzeitig, was bei der Übertragung angesichts der aktuellen Rechtslage zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

DanRevision-Gruppe

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.